

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Anerkenntnis und Aufrechnung

<https://doi.org/10.33196/zrb2026010III01>

Es ist zwischen einem deklarativen und einem konstitutiven Anerkenntnis sowie einer unbedingten und bedingten Aufrechnungserklärung zu unterscheiden.

Mit einem konstitutiven Anerkenntnis wird eine strittige Forderung anerkannt. Es setzt also einen Streit um eine Forderung (oder zumindest ernsthafte Zweifel am Bestehen einer Forderung) voraus. Durch das Anerkenntnis entsteht eine neue Forderung bzw Verpflichtung, und zwar unabhängig davon, ob die (ursprünglich strittige) Forderung zu Recht bestanden haben sollte oder nicht. Sollte irrtümlich anerkannt worden sein, so ist allerdings insbesondere eine irrtumsrechtliche Anfechtung denkbar (falls der Irrtum durch den anderen Teil veranlasst worden sein sollte). Es handelt sich daher um eine Willenserklärung, die auf das Beenden eines Streits oder das Abstellen von Zweifeln abzielt. Wie bei jeder anderen Willenserklärung auch, kommt es dabei nicht darauf an, was der Erklärende erklären wollte, sondern wie ein verständiger und redlicher Erklärungsempfänger die Erklärung verstehen durfte. Dabei kann ein konstitutives Anerkenntnis auch konkludent (schlüssig) zustande kommen.

Davon ist das bloß deklarative Anerkenntnis zu unterscheiden, das keine neue Forderung bzw Verpflichtung entstehen lässt. Es handelt sich dabei um eine bloße Wissenserklärung des Schuldners (und damit letztlich um ein Beweismittel wie jedes andere), die widerlegbar ist (durch entsprechende anderslautende Beweismittel). Allerdings unterbricht ein deklaratives Anerkenntnis nach der Rechtsprechung den Lauf der Verjährung, womit auch diese Form des Anerkenntnisses eine durchaus bedeutsame Rechtsfolge nach sich ziehen kann.

Mit der Aufrechnung werden Forderungen beglichen, ohne dass ein tatsächlicher Zahlungsfluss oder Leistungsaustausch erfolgt. Eine Aufrechnung ist immer dann möglich, wenn sich gegenseitige (also zwischen denselben Parteien bestehende), gleichartige (in der Regel müssen beide Forderungen auf Geldzahlung lauten; es sind aber auch andere gleichartige Forderungen denkbar), richtige (also tatsächlich bestehende) und fällige Forderungen gegenüberstehen. Sinn und Zweck der Aufrechnung ist das Vermeiden unnötiger Hin- und Herverschiebungen. Allerdings bietet die Aufrechnung

einen entscheidenden Vorteil: Sobald sich zwei Forderungen einmal aufrechenbar gegenüber stehen (also insbesondere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Forderungen noch nicht verjährt sind), kann die eine Forderung der anderen auch dann noch aufrechenweise entgegen gehalten werden, selbst wenn sie wegen Verjährung nicht mehr eigenständig einklagbar sein sollte.

Die Aufrechnung verlangt nach der Rechtsprechung eine entsprechende Aufrechnungserklärung. Diese Erklärung setzt voraus, dass die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, anerkannt wird. Eine bedingte außergerichtliche Aufrechnungserklärung (also bedingt für den Fall, dass die Gegenforderung tatsächlich bestehen sollte) ist somit ausgeschlossen und unwirksam. Insofern ist Vorsicht geboten, weil eine unbedacht abgegebene Aufrechnungserklärung zu einem (auch konstitutiven) Anerkenntnis führen könnte. Überhaupt geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Aufrechnungserklärung grundsätzlich auf den Zeitpunkt zurückwirkt, zu dem sich die Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüber gestanden sind, was insbesondere auf Verzugsfolgen (etwa vereinbarte Zinsen oder Strafzahlungen) erheblichen Einfluss haben kann.

Anderes gilt allerdings im Fall einer bloß prozessualen Aufrechnungserklärung. Diese kann – aber eben nur im Zuge eines Gerichtsverfahrens – der Klagsforderung „compensando“ (also aufrechnungsweise) entgegengesetzt werden und wird erst und nur insoweit schlagend, als die Klagsforderung zu Recht bestehen sollte. Sie setzt also nicht die Anerkennung der Gegenforderung voraus, was dem Beklagten im Prozess einen Vorteil bietet. Insofern handelt es sich um eine bloß bedingte Aufrechnungserklärung.

Unzulässig ist nach der Rechtsprechung hingegen die „prozessuale Gegenaufrechnung“ (also eine prozessuale Aufrechnungseinrede des Klägers gegen eine prozessuale Aufrechnungseinrede des Beklagten). Wendet der Beklagte also compensando eine Gegenforderung gegen die Klagsforderung ein, so kann der Kläger gegen diese Gegenforderung nicht selbst eine prozessuale Aufrechnungseinrede erheben. Der Kläger muss seine Gegenforderung also klagsweise (und unbedingt) geltend machen, wenn er sie geltend machen möchte.

Manuel Holzmeier